Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

(Nr. 10790.) Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung. Vom 25. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179), was folgt:

Artikel 1.

Zur beratenden Mitwirkung bei dem Bau und Betriebe der nach dem Gesetze vom 1. April 1905 (Wasserstraßengesetz) herzustellenden und auszubauenden Wasserstraßen werden Wasserstraßenbeiräte gebildet.

Artikel 2.

Für die Dauer der Bauausführung werden Wasserstraßenbeiräte errichtet:

a) für den Rhein-Herne-Kanal einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm sowie für die auszubauende Lippewasserstraße von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt;

b) für den Dortmund-Ems-Kanal von $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ bis Papenburg;

c) für den Ems-Weser-Kanal nebst Zweigkanälen und Anschlußkanal nach Hannover sowie den Weserstrom bis Hemelingen abwärts einschließlich der kanalisierten Fulda;

d) für den Großschiffahrtweg Berlin—Stettin unter Einbeziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht berührten Teile des Oderstroms von Hohensaathen bis Stettin;

e) für die Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel einschließlich der Warthe;

f) für die Oder von Ratibor bis Hohensaathen unter Einbeziehung der von dem Wasserstraßengesetze nicht berührten Teile der Stromstrecke.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1907.

Nach Inbetriebnahme der Kanallinie vom Rhein zur Weser und nach Hannover tritt an die Stelle der zu a bis c genannten Wasserstraßenbeiräte ein einziger Wasserstraßenbeirat. Die zu d bis f genannten Wasserstraßenbeiräte sollen nach Beendigung der Bauarbeiten ebenfalls zusammengezogen werden. Die näheren Anordnungen bleiben den zuständigen Ministern gemäß Artikel 19 Abs. 2 dieser Verordnung überlassen.

Artikel 3.

Jeder Wasserstraßenbeirat besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden;

b) aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Schiffahrt, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischerei sowie aus den von den beteiligten öffentlichen Verbänden gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden nach näherer Anordnung der zuständigen Minister von den kaufmännischen Körperschaften, den Schiffahrt- und anderen Vereinen, den Landwirtschaftskammern sowie von den Vertretungen der hauptsächlich beteiligten öffentlichen Verbände auf die Dauer von drei Jahren gewählt;

c) aus den von den zuständigen Ministern auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der nach b gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer, besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des Mitglieds eintritt.

Artikel 4.

Die freie Hansestadt Bremen ist nach Artikel III des Staatsvertrags zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals vom 29. März 1906 (Gesetzsamml. S. 227) befugt, in den Wasserstraßenbeirat für den Ems-Weser-Kanal (Artikel 2c) zwei Mitglieder zu entsenden.

Artikel 5.

Der Wasserstraßenbeirat ist in allen wichtigen Fragen, welche den Bau und Betrieb der Wasserstraßen seines Bezirkes betreffen, zu hören.

Namentlich sind ihm mitzuteilen:

1. die allgemeine Anordnung der Entwürfe für die nach dem Wasserstraßengesetz auszuführenden Arbeiten (vgl. auch §§ 11 und 12 daselbst) unter Darlegung der dagegen aus den beteiligten Kreisen erhobenen Bedenken;
2. während der Ausführung der Entwürfe die jährlichen Bauberichte unter Mitteilung der wichtigeren, bei dem Baue vorgekommenen Fragen und erhobenen Bedenken;

3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrtstraßen und zur Hebung des Verkehrs auf ihnen;
4. die Grundzüge für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Liegestellen;
5. die wesentlichen Bestimmungen über die Schiffahrtabgaben, insbesondere die Bildung von Tarifklassen;
6. die Grundzüge der zu erlassenden Schiffahrt-Polizeiverordnungen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften über Verkehr, Benutzung und Betrieb, namentlich einen nach § 18 des Wasserstraßengesetzes auf den daselbst aufgeführten Wasserstraßen einzurichtenden einheitlichen Schleppbetrieb;
7. die Absichten und Anordnungen wegen der sozialen Fürsorge für die an den Wasserstraßen beschäftigten Arbeiter und die schiffahrttreibende Bevölkerung.

Artikel 6.

Der Wasserstraßenbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre, berufen.

Artikel 7.

Zur beratenden Mitwirkung bei Fragen, deren Bedeutung sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt, wird ein Gesamt-Wasserstraßenbeirat gebildet.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche vom König auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden;

b) aus den von jedem Wasserstraßenbeirate nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister auf die Dauer von drei Jahren entsandten Mitgliedern;

c) aus den von den zuständigen Ministern auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der nach b gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf; hierbei ist die Berufung unmittelbarer, besoldeter Staatsbeamten ausgeschlossen.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Behinderungsfalle des Mitglieds eintritt.

Artikel 8.

Dem Gesamt-Wasserstraßenbeirate sind die Angelegenheiten der im Artikel 5 bezeichneten Art mitzuteilen, sofern ihre Bedeutung nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sich über den Geschäftsbereich eines einzelnen Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt.

Auch hat der Gesamt-Wasserstraßenbeirat in wichtigen, die Wasserstraßen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 9.

Zur Beurteilung von Fragen der im vorigen Artikel gedachten Art, die nur die westlichen oder nur die östlichen Wasserstraßen betreffen, kann der Minister der öffentlichen Arbeiten im Gesamt-Wasserstraßenbeirate zwei Abteilungen bilden und gesondert berufen.

Es gehören an
der Abteilung I die Vertreter der nach Artikel 2a, b und c zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte,
der Abteilung II die Vertreter der nach Artikel 2d, e und f zu errichtenden Wasserstraßenbeiräte.

Die berufenen Mitglieder (Artikel 7c) werden bei der Berufung einer Abteilung zugewiesen, während der Vorsitzende und sein Stellvertreter beiden Abteilungen angehören.

Artikel 10.

Der Gesamt-Wasserstraßenbeirat oder dessen Abteilungen werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber alle zwei Jahre, berufen.

Artikel 11.

Eine Übersicht über die Verhandlungen des Gesamt-Wasserstraßenbeirats wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landtage regelmäßig mitgeteilt.

Artikel 12.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, Vertreter zu den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte sowie des Gesamt-Wasserstraßenbeirats zu entsenden, auch in geeigneten Fällen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Artikel 13.

Die Wasserstraßenbeiräte und der Gesamt-Wasserstraßenbeirat können im Rahmen der Zuständigkeit (Artikel 5 und 8) gutachtliche Äußerungen selbständig dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorlegen.

Artikel 14.

Soweit sich bei den Beratungen der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats Vorerhebungen als erforderlich herausstellen, werden sie durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

Artikel 15.

Die Geschäftsordnungen werden von den Wasserstraßenbeiräten sowie dem Gesamt-Wasserstraßenbeirat entworfen; sie unterliegen der Genehmigung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist die für die Sitzungen der Wasserstraßenbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Artikel 16.

Den Wasserstraßenbeiräten und dem Gesamt-Wasserstraßenbeirate sind die von der Staatsregierung in dringenden Fällen ohne ihre vorherige Anhörung in Angelegenheiten der in den Artikeln 5 und 8 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen spätestens bei dem nächsten Zusammentritte mitzuteilen.

Artikel 17.

Die Mitglieder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats und die zugezogenen Sachverständigen (Artikel 12) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fuhrkosten.

Die Mitglieder der Wasserstraßenbeiräte erhalten die Fuhrkosten ersetzt, welche sie für die Hin- und Rückreise nach und von dem Orte der Sitzung verauslagt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, welche Tagegelder und Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

Artikel 18.

Jeder in der Person eines Mitglieds der Wasserstraßenbeiräte oder des Gesamt-Wasserstraßenbeirats eintretende Umstand, durch den das Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft oder dem Verein ausscheidet, welche ihn als Vertreter in den Wasserstraßenbeirat gewählt haben.

Scheidet aus den vorerwähnten Anlässen oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Zeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen finden auf deren Stellvertreter gleichmäßig Anwendung.

Artikel 19.

Königlicher Verordnunig bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere als die im Artikel 2 genannten Wasserstraßen auszudehnen.

Änderungen in der Abgrenzung und Zusammensetzung bestehender Wasserstraßenbeiräte erfolgen durch die zuständigen Minister; vor der Anordnung ist der Gesamt-Wasserstraßenbeirat zu hören.

Artikel 20.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. April 1907 in Kraft tritt und durch die Preußische Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Februar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Oktober 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Neuhaldensleben—Weferlingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 4 S. 27, ausgegeben am 26. Januar 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1906, betreffend die Beilegung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Ellgoth—Kreisgrenze im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Panewniker Gemarkungsgrenze über Ellgoth bis zur Einmündung in die Chaussee Nikolai—Ochojetz bei Brynow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1906, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Angermünde für die Chaussee von Schwedt a. O. nach dem Bahnhofe Passow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7, S. 55, ausgegeben am 15. Februar 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1907, betreffend die Verlängerung der der Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft für die Herstellung der Eisenbahn von Elmshorn über Barmstedt nach Oldesloe in der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1904 gesetzten Frist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 61, ausgegeben am 16. Februar 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.